



Philosophische Fakultät II

Fachspezifische Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte)

vom 20.01.2010

Gemäß §§ 27 Abs. 7; 67 Abs. 3 Nr. 10 und 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 Hochschulzulassungsgesetz LSA vom 12.05.1993 (GVBl. LSA S. 244) in der derzeit gültigen Fassung und § 20 Hochschulvergabeverordnung LSA vom 24.05.2005 (GVBl. LSA S. 282) in der derzeit gültigen Fassung und der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 Leistungspunkte) vom 20.01.2010 hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung beschlossen.

-
- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zulassungsantrag, Fristen
 - § 3 Auswahlkommission
 - § 4 Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung
 - § 5 Bewertung
 - § 6 Feststellung des Ergebnisses
 - § 7 Inkrafttreten

Anlage 1 (gemäß § 2): Biographischer Fragebogen

Anlage 2 (gemäß § 6): Zeugnis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung das Eignungsfeststellungsverfahren für das Masterstudienprogramm Medien- und Kommunikationswissenschaft (120 LP).

(2) Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die das Studium in diesem Studienprogramm ab Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

§ 2 Zulassungsantrag, Fristen

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsfeststellungsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ein schriftlicher Bericht - in Maschinenschrift - im Umfang von ca. zwei DIN-A-4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Masterstudiengang „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studiengangs begründet wird;
- ein ausgefüllter Biographischer Fragebogen (Anlage 1);
- sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen; hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(2) Der Zulassungsantrag muss mit den vollständigen Unterlagen für das jeweilige Wintersemester abweichend von den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Bewerbungs- und Zulassungsordnung bis spätestens 30. April des angestrebten Immatrikulationsjahres (Ausschlussfrist) beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vorliegen.

(3) Abweichend gilt für Bewerbungen zum Wintersemester 2010/2011, dass die vollständigen Unterlagen bis zum 31. August 2010 beim Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät II vorliegen müssen.

(4) Die Bestimmungen der Bewerbungs- und Zulassungsordnung und der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität bleiben im Übrigen unberührt.

§ 3

Auswahlkommission

Die Bewerberinnen und die Bewerber werden von einer Auswahlkommission ausgewählt. Diese Auswahlkommission wird von der bzw. vom Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bestellt und besteht aus zwei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Zusätzlich kann eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule für Kunst und Design Burg Giebichenstein oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus der Medienpraxis bestellt werden.

§ 4

Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung

(1) Die Feststellung der Eignung zum Studium erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlgespräches, das die Bewerberinnen und Bewerber erzielen.

(2) Inhalt des Auswahlgespräches ist:

- Motivation,
- sprachliches und kreatives Ausdrucksvermögen,
- Erfahrung im Umgang mit Medientechnik und Produktionstools,
- Vorkenntnisse, insbesondere in den Feldern Kommunikation, Medien, Design.

(3) Für das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung müssen mindestens 20 Punkte erreicht werden.

(4) Auf der Grundlage der gemäß § 2 einzureichenden Unterlagen kann die Kommission die Einladungen zu einem Auswahlgespräch auf das Dreifache der zu vergebenden Studienplätze

begrenzen. Die Vorauswahl wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern getroffen, deren Abschlussnote mindestens 3,0 beträgt.

(5) Die Auswahlkommission führt mit jeder eingeladenen Bewerberin bzw. jedem eingeladenen Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgespräches ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(7) Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber mit einer Punktzahl von 1 bis maximal 12 gemäß § 5.

(8) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird das arithmetische Mittel der Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommissionen vergebenen Punkte für die Kriterien gemäß Abs. 1 ermittelt.

§ 5 Bewertung

Es können maximal 36 Punkte erreicht werden. Die Mindestpunktzahl beträgt 4. Für die Bewertung der Kriterien gemäß § 4 Abs. 1 gilt folgendes Punkteschema:

	<i>Mindestpunktzahl</i>	<i>Maximalpunktzahl</i>
Motivation	1 Punkt	12 Punkte
sprachliches und kreatives Ausdrucksvermögen	1 Punkt	8 Punkte
Erfahrung im Umgang mit Medientechnik und Produktionstools	1 Punkt	6 Punkte
Vorkenntnisse insbesondere in den Feldern Kommunikation, Medien, Design	1 Punkt	10 Punkte
Gesamt:	4 Punkte	36 Punkte

§ 6 Feststellung des Ergebnisses

(1) Die Auswahlkommission erteilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber, die bzw. der die Mindestpunktzahl gemäß § 4 Abs. 3 erlangt hat, ein Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung (Anlage 2).

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die die Mindestpunktzahl (§ 4 Abs. 3) nicht erreicht haben, erhalten von der Auswahlkommission einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Zeugnis über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung hat Gültigkeit nur für das Semester, für das der Antrag gestellt worden ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 20.01.2010, der Senat hat hierzu am 14.07.2010 Stellung genommen.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Anlage 1 (gemäß § 2) Biographischer Fragebogen

1. BIOGRAPHISCHER FRAGEBOGEN

Name: _____

Vorname: _____

geb. am _____ in _____

SCHULISCHE LAUFBAHN:

von bis	Schulform, Schultyp	gegebenenfalls erreichter Abschluss

Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule, die im Abiturzeugnis nicht aufgeführt wurden:

Fach	Noten	Dauer

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Aktivitäten:

BERUFSAUSBILDUNG/ BERUFSTÄTIGKEIT/ SONSTIGE TÄTIGKEITEN vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte in einem medialen oder kommunikationsbezogenen Arbeitsfeld):

Art der Tätigkeit	von bis	Stichworte zur Beschreibung	gegebenenfalls erreichter Abschluss

BISHERIGES STUDIUM:

Hochschule	von bis	Studienfächer

ERGEBNISSE DER BISHER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN (außer Abitur):

Art der Prüfung	Datum	Prüfungsergebnis

--	--	--

WEITERE ANGABEN, DIE MIR WICHTIG ERSCHEINEN:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

**Anlage 2 (gemäß § 6)
Zeugnis**

Zeugnis

Feststellung der Eignung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaften (120 LP)

Frau/ Herr.....
geb. am.....
in.....

hat die Eignungsfeststellungsprüfung auf Grundlage der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung der Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaften (120 LP) vom (ABl.) bestanden.

Er/ Sie ist berechtigt, im Masterstudiengang Medien- und Kommunikationswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu studieren.

Gemäß § 5 der Eignungsfeststellungsprüfungsordnung wurden insgesamt Punkte erreicht:

- a) Ergebnis des Abschlusszeugnisses : ... Punkte
- b) Ergebnis des Auswahlgesprächs : ...Punkte

Halle, den

Das vorsitzende Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses